Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2690**

16. Wahlperiode 22. 09. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Cornelia Behm, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1605 –

Gestaltung einer ergebnisoffenen transparenten Endlagersuche mit großer Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Nutzung der Atomenergie verursacht große Mengen von hoch-, mittel und schwachradioaktivem Atommüll, der zum großen Teil über Millionen von Jahren hinweg sicher gelagert werden muss. In Deutschland handelt es sich bereits heute um 5 500 Tonnen vorhandener hochradioaktiver und rund 110 000 m³ schwach- und mittelradioaktiver Abfälle. Mit der Umsetzung des Atomausstiegs werden zum Jahr 2030 rund 24 000 m³ hochradioaktive und rund 256 000 m³ schwach- und mittelradioaktive Abfälle endzulagern sein. Die Frage, ob radioaktiver Müll für eine Million Jahre sicher von der Biosphäre ferngehalten werden kann, sprengt das menschliche Vorstellungsvermögen. Die Zeit der Pyramiden liegt gerade 5 000 Jahre zurück. Dennoch ist klar: Weil der Atommüll existiert und es absolute Gewissheit in dieser Frage nicht geben kann, muss die nach heutigem Wissen bestmögliche Endlageroption gesucht und gefunden werden.

Bis zum Jahr 2030 sollte in Deutschland ein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle betriebsbereit sein. Dieses Ziel ist im Rahmen einer verantwortlichen Entsorgungskonzeption unter Berücksichtigung der Abkühlungszeiten des Atommülls und der zeitlich befristeten Zwischenlagerung des Atommülls sachlich erforderlich.

Die damalige rot-grüne Bundesregierung hat 1998 die Konsequenzen aus Fehlern der vorherigen Jahrzehnte gezogen und die Endlagerpolitik neu ausgerichtet. Durch den Atomausstieg werden die Abfallmengen begrenzt und somit die Endlagerung zu einem zeitlich und räumlich begrenzten Projekt. Die Vorfestlegungen auf die Standorte in Gorleben und Schacht Konrad wurden gestoppt und wichtige Grundlagen für eine alternative Standortauswahl geschaffen. Insbesondere wurde festgelegt, dass die Voraussetzung für die Auswahl eines bestmöglichen Standortes der Vergleich unter denjenigen Standorten ist, die bei Anwendung eines wissenschaftlichen und kriteriengestützten Auswahlverfahrens gefunden werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 20. September 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Denn die gewaltige Herausforderung der Endlagerung stellt maximale Anforderungen an die Sicherheit für Mensch und Umwelt sowie an die notwendige politische Legitimation durch eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung. Um Mensch und Umwelt für einen langen Zeitraum effektiv vor der schädlichen Wirkung radioaktiver Abfälle zu schützen, müssen die Abfälle in einem bestmöglichen Endlager in tiefen geologischen Formationen eingelagert werden. Dies ist alternativlos, denn nur tiefe geologische Formationen bieten gegenüber den anderen Optionen den entscheidenden Vorteil, dass ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften auch über geologisch längere Zeiträume hinweg unverändert bleiben. Nur so kann ermöglicht werden, dass die Isolation der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre weder durch gesellschaftliche Veränderungen, Änderungen der oberflächennahen Nutzung des Standortes noch durch Klimaveränderungen gefährdet wird.

Der Standpunkt der Bundesregierung zur Endlagersuche erscheint nach den ersten Monaten unklar.

I. Grundsätzliche Fragen

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung einer nationalen Verantwortung für die Endlagerung der in Deutschland produzierten radioaktiven Abfälle?

Entsprechend dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 bekennt sich die Bundesregierung zur nationalen Verantwortung für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle.

2. Wann wird die Bundesregierung ein Konzept für die Endlagerung radioaktiver Abfälle vorlegen?

Nach dem Koalitionsvertrag beabsichtigt die Bundesregierung, die Lösung der sicheren Endlagerung radioaktiver Abfälle zügig und ergebnisorientiert anzugehen.

3. Bis wann soll die Endlagerung für alle Arten radioaktiver Abfälle möglich sein?

Die Betriebsbereitschaft eines Endlagers für wärmeentwickelnde Abfälle ist aus technisch-wissenschaftlicher Sicht nicht vor dem Jahr 2030 erforderlich, da die Wärme dieser Abfälle in einem Zwischenlager erst abklingen muss. Es wäre auch nicht wirtschaftlich, ein Endlager vor diesem Zeitpunkt offenzuhalten. Für die vernachlässigbar wärmeentwickelnden radioaktiven Abfälle, für die der Schacht Konrad untersucht wurde, ist eine derartige Zwischenlagerung nicht erforderlich. Zur Frage der Umrüstung des Schachts Konrad zu einem Endlager wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Nutzung der Schachtanlage KONRAD (Salzgitter) als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle“ vom 27. Juli 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2313) verwiesen.

4. Plant die Bundesregierung ein gemeinsames Endlager für hoch-, mittel- und schwachradioaktiven Müll oder sollen zwei Endlagerstandorte jeweils für schwach- und mittelradioaktiven Müll sowie für hochradioaktiven Müll errichtet werden?

   Mit welchen Argumenten wird diese Entscheidung begründet?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eignung der Standorte Gorleben und Schacht Konrad für die Endlagerung von radioaktivem Müll“ vom 26. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1963) wird verwiesen.

5. Hält die Bundesregierung am Konzept der tiefengeologischen Endlagerung fest?

Ja.

6. Würden zwei Endlager aus Sicht der Bundesregierung die Akzeptanz in der Bevölkerung weiter verringern?

Akzeptanz kann sich beispielsweise mit der Zeit, der Region, der Zusammensetzung und der Beteiligung der Bevölkerung verändern. Die Bundesregierung macht keine Prognosen zur Akzeptanz der Bevölkerung in hypothetischen Situationen.

7. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen eine Rückholbarkeit des Atommülls?

   Wie steht die Bundesregierung zur Frage der Langzeitüberwachung des Endlagers im Falle eines endgültigen Abschlusses?

Eine Rückholbarkeit radioaktiver Abfälle kommt nur dann in Betracht, wenn damit keine Sicherheitsbeeinträchtigungen verbunden sind. Die Bundesregierung hat über diese Fragen bislang nicht entschieden.

8. Wie viele Endlager sind weltweit derzeit in Betrieb?

Weltweit werden Endlager für radioaktive Stoffe sowohl oberflächennah als auch in geologischen Formationen betrieben. Aus der Vorbemerkung der Fragesteller wird abgeleitet, dass die Frage auf Endlager in geologischen Formationen abstellt. Diese sind in der nachstehenden Liste aufgeführt.

Mit Ausnahme der WIPP (Waste Isolation Pilot Plant; New Mexico, USA) nehmen die in Betrieb befindlichen Endlager schwach- und mittelradioaktive Abfälle auf. Bei der WIPP handelt es sich um ein Endlager zur Aufnahme von plutoniumhaltigen Abfällen aus Forschung und Kernwaffenproduktion.

Land	**Endlager**	**Abfallart**	**Bemerkung**
Deutschland	Morsleben	schwach- und mittelaktiv	Einlagerung eingestellt
Finnland	Olkiluoto	schwach- und mittelaktiv	
Finnland	Loviisa	schwach- und mittelaktiv	
Norwegen	Himdalen	schwach- und mittelaktiv	
Rumänien	Baita-Bihor	schwach- und mittelaktiv	sog. institutionelle Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung
Schweden	Forsmark	schwach- und mittelaktiv	
Tschechische Republik	Richard II	schwach- und mittelaktiv	
Tschechische Republik	Bratrstvi	schwach- und mittelaktiv	
USA	WIPP	Transurane aus militärischer Nutzung	

II. Sicherheit/Geologie

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den bestmöglichen Endlagerstandort nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik in Deutschland zu suchen und zu finden?

Nach § 9b des Atomgesetzes (AtG) darf ein Planfeststellungsbeschluss für ein Endlager nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

10. Über welchen Zeitraum soll nach Auffassung der Bundesregierung ein Endlager in Deutschland einen sicheren Abschluss des Atommülls gewährleisten?

    Wie wird dieser Zeitraum begründet?

Der Zeitraum soll so gewählt werden, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb des Endlagers getroffen ist.

11. Welche Kriterien und Mindestanforderungen sollen nach Auffassung der Bundesregierung berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Standort für ein Endlager zu ermitteln?

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 9 und 10 wird verwiesen.

III. Verfahren/AkEnd

12. Plant die Bundesregierung ein transparentes und nachvollziehbares und ergebnisoffenes Auswahlverfahren durchzuführen?

    Wenn ja, inwieweit soll sich ein solches Auswahlverfahren auf die Kriterien des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagersuche (AkEnd) stützen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für ein solches Auswahlverfahren ein bundesweiter Standortvergleich notwendig ist und dass es ohne Vorfestlegung auf ein bestimmtes Wirtsgestein auskommen muss?

    Wenn ja, müsste sich demnach jede Region an den gleichen vorher festgelegten Auswahlkriterien messen lassen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich ein Auswahlverfahren für die Suche eines Endlagerstandortes für hochradioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente auch am Stand der internationalen Entwicklung orientieren sollte?

    Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den z. B. in Finnland und Japan gesammelten Erfahrungen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass einer Standortregion die Aufnahme eines Endlagers nur zugemutet werden kann, wenn der Standort bei Anwendung von rechtlich verbindlichen Auswahlkriterien nachweislich die besten Voraussetzungen für eine sicherheitstechnisch optimale Endlagerung besitzt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

16. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für

    a) die Auswahl eines Standorts,

    b) das Genehmigungsverfahren,

    c) den Bau des Endlagers,

    d) der Konditionierung des Atommülls und

    e) des Endlagerbetriebs ein?

a) Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

b) Die Erfahrungen bei Schacht Konrad und Gorleben zeigen, dass Kosten für Genehmigungsverfahren aufgrund nicht prognostizierbarer Genehmigungsdauer verlässlich nicht geschätzt werden können.

c) Die Kosten sind standortabhängig.

d) Die Kosten hängen im Wesentlichen von der verfolgten Endlagerkonzeption ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

e) Die Kosten sind standortabhängig.

17. Wie hoch sind die Atomrückstellungen der Kraftwerksbetreiber für die Endlagerung?

    Reichen diese Rückstellungen dafür aus?

    Was geschieht, wenn sich die Endlagerung deutlich verteuert?

Die Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen für die Endlagerung sind in den Konzernbilanzen nicht getrennt ausgewiesen. Die in den Konzernbilanzen ausgewiesene Gesamthöhe der Rückstellungen, die von den Energieversorgungsunternehmen für die Entsorgung von radioaktiven Betriebsabfällen und bestrahlten Brennelementen sowie für die Stilllegung der Kernkraftwerke

gebildet werden, stellt sich zum 31. Dezember 2004 wie folgt dar (zur Information werden auch die zu Grunde gelegten Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vergleichszahlen des Vorjahres genannt):

EVU	**zu Grunde gelegte Rechnungslegungs-vorschrift**[1]	**Gesamthöhe der Entsorgungsrückstellungen im Kernenergiebereich**	
		zum 31. 12. 2003	zum 31. 12. 2004
E.ON AG	US GAAP	13 373 Mio. €	13 077 Mio. €
RWE AG	IAS	9 473 Mio. €	9 012 Mio. €
EnBW AG	IAS	3 920 Mio. €	4 126 Mio. €
Vattenfall Europe AG	HGB	1 354 Mio. €	1 331 Mio. €

[1] US GAAP = United States Generally Accepted Accounting Principles.
IAS = International Accounting Standard.
HGB = Handelsgesetzbuch.

Zur Angemessenheit der Rückstellungen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen. Im Übrigen sind die Rückstellungen in ihrer Höhe anzupassen, wenn sich die prognostizierten Kosten der Endlagerung verändern.

IV. Öffentliche Beteiligung

18. Welche Form von Information und Beteiligung der Öffentlichkeit plant die Bundesregierung beim Standortauswahlverfahren?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

19. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Belange der Bevölkerung (z. B. Bürgerinitiativen) adäquat in die Auswahl eines bestmöglichen Standortes einbezogen werden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

20. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass es Einfluss auf die Akzeptanz der Bevölkerung hätte, wenn sich die Mengen des Atommülls durch eine Verlängerung von Restlaufzeiten vergrößern würden?

    Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Bemühungen um eine Laufzeitverlängerung für AKW die mögliche Akzeptanz für eine Endlagersuche überhaupt in Frage stellen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Mitarbeit und die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung in den jeweiligen Regionen – dem schwedischen Beispiel und dem Vorschlag des AkEnd folgend – als ein Entscheidungskriterium in der Auswahl einzuführen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

V. Verursacherfinanzierung

22. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Hauptabfallverursacher – also die Energieversorger als Betreiber der Kernkraftwerke – nach dem Verursacherprinzip für den langfristig sicheren Verbleib dieser Abfälle, also auch für die Finanzierung der Endlagerung verantwortlich sind?

Was den langfristig sicheren Verbleib der in Kernkraftwerken anfallenden radioaktiven Abfälle angeht, haben die Betreiber der Kernkraftwerke die Pflicht, diese bis zur Ablieferung an ein Endlager auf ihre Kosten geeignet zwischenzulagern. Der Bund hat nach § 9a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz AtG die Aufgabe, Endlager einzurichten.

Das Verursacherprinzip gilt auch für die Finanzierung der Endlagerung. Aus diesem Grund wird der notwendige Aufwand für die Einrichtung von Endlagern von den Abfallerzeugern im Wege von Vorausleistungen auf Beiträge nach § 21b AtG in Verbindung mit der Endlagervorausleistungsverordnung erhoben. Beides gilt entsprechend für die Betriebskosten nach § 21a AtG.

23. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Rückstellungen für die Endlagerung (Standortsuche, Bau und Betrieb) auch tatsächlich zur Verfügung stehen wenn sie gebraucht werden?

    Wie wird die Finanzierung im Falle des Konkurses eines Kraftwerkbetreibers sichergestellt?

Die Bundesregierung unterstreicht die Notwendigkeit, dass ausreichend finanzielle Mittel für die Stilllegung und Entsorgung der Abfälle in dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem sie benötigt werden. Hierzu führt die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund des Berichts der Europäischen Kommission über die Verwendung der finanziellen Ressourcen für die Stilllegung von Leistungsreaktoren vom 26. Oktober 2004 und des in der Ratsgruppe Atomfragen am 3. Dezember 2004 verabschiedeten Aktionsplans, der auch als Arbeitspunkt die Finanzierung von Stilllegungen enthält, mit den Energieversorgungsunternehmen Gespräche.

Solange solvente Muttergesellschaften für die Betreibergesellschaften haften, z. B. aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen, können Forderungen, die gegenüber den Betreibergesellschaften wegen der Endlagerung bestehen, realisiert werden. Die Bundesregierung ist sich der Langfristigkeit der Aufgabe, die Finanzierung der Endlagerung sicherzustellen, bewusst.

24. Gibt es Überlegungen, die jetzt geltende private Verfügung der betreffenden Unternehmen zur Sicherstellung in eine öffentlich-rechtliche Form zu überführen?

    Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass zur Finanzierung der Endlagerung durch die Kraftwerkbetreiber auch die Finanzierung der Suche nach einer geeigneten Lösung zu zählen ist?

    Wie und durch welche Maßnahmen will sie das sicherstellen?

§ 21b des Atomgesetzes legt fest, dass zur Deckung des notwendigen Aufwandes für unter anderem die Planung und die Erkundung von Endlagern von den Abfallerzeugern Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge erhoben werden können.

VI. Trägerschaft

26. Wer soll nach Ansicht der Bundesregierung, angesichts der gewaltigen Aufgabe den für Jahrmillionen strahlenden Atommüll sicher endzulagern, Träger der Endlagersuche, der Erkundung, des Baus der Anlage und des Betriebs des Endlagers sein?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Rechtskonstrukte eines öffentlich-rechtlichen Zwangsverbandes bzw. einer anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaft?

Die Form des Zweckverbands als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zwangsmitgliedschaft Privater hat sich als Handlungsform für die Erledigung von öffentlichen Aufgaben vielfältig bewährt.

28. Welche Form der Trägerschaft würde die größte Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen?

Der Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht durch die Form der Trägerschaft bestimmt.

29. Welche Formen der Trägerschaft wären mit einer Verursacherfinanzierung vereinbar?

    Kann die Anzahl der Möglichkeiten durch eine Veränderung im Atomgesetz erweitert werden?

Möglichkeiten zur verursachergerechten Finanzierung der Einrichtung von Endlagern stellen beispielsweise das Beitragsrecht, die Veranlagung über Mitgliedsbeiträge in einem öffentlich-rechtlichen Zwangsverband und die Privatisierung der Aufgabe der Endlagerung dar. Im Atomrecht ist eine Finanzierung auf Grundlage des Beitragsrechts vorgesehen. Das Atomrecht kann geändert werden.

30. Welche Form der Trägerschaft würde den größtmöglichen Einfluss der öffentlichen Hand gewährleisten?

Grundsätzlich hat bei einer Aufgabenerledigung durch die öffentliche Hand die öffentliche Hand den größtmöglichen Einfluss.

VII. Entscheidung

31. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Entscheidung zur Vorauswahl und zum Abschluss des Suchverfahrens die Auswahl eines bestmöglichen Endlagers durch einen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages getroffen werden soll?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333